



## **SATZUNG MOTORBOOT-CLUB BODENWERDER e.V. (MCB)**

(Die in dieser Satzung verwendeten Sammelbezeichnungen wie z. B. Mitglieder, 1.Vorsitzender usw. gelten für Männer und Frauen gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.11.1978 in Bodenwerder gegründete Verein führt den Namen

MOTORBOOT-CLUB BODENWERDER e.V.

Sitz des Vereins ist Bodenwerder. Er ist in das Vereinsregister-Nr. VR 150194 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

(1) Der MCB verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des motorisierten Wassersports. Er ist eine Vereinigung von Sportboot- und Yachteignern sowie Freunden des motorisierten Wassersports. Der MCB ist unpolitisch sowie rassistisch und religiös neutral.

(2) Der MCB bezweckt die Wahrnehmung und Förderung des Motorbootsportes sowie des motorisierten Wasserfahrtensportes in allen seinen Erscheinungsformen unter Berücksichtigung der Umweltschutzbelange. Er setzt sich bei seinen Mitgliedern für die Einhaltung der anerkannten Regeln für die Ausübung des Wassersports sowie der gesetzlichen Vorschriften ein. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, berät sie und steht in ständigem Erfahrungsaustausch mit ihnen.

(3) Der MCB betätigt sich im Rahmen der Satzungen des Deutschen Motoryachtverbandes und kann in diesem die Mitgliedschaft erwerben. Der MCB ist Mitglied im „DMYV“ (Deutscher Motoryachtverband e.V.) sowie im Landesverband-Motorbootsport Niedersachsen e.V.

(4) Der MCB betreibt die Förderung der Jugendausbildung sowie die sportliche Jugendbetreuung und Erziehung in Seemannschaft und Jugendpflege für den Motorbootsport.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der MCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit.

(2) Der MCB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des MCB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MCB fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Etwaige Aufwandsentschädigungen müssen angemessen sein und dürfen den für Sportvereine zulässigen Rahmen nicht überschreiten.

(5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des § 3 Absatz 1 vorgegebenen Rahmen erfolgen.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des MCB kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Besitz eines motorisierten Wasserfahrzeuges.

(2) Passives (förderndes) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht eine Jugendgruppe. Mitglied in der Jugendgruppe können Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr werden. Sie haben den Status von passiven Mitgliedern. Die jugendlichen Mitglieder geben sich eine Jugendordnung.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied gem. Absatz 1 bis 3 entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um die Belange des MCB verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

### (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mittels eingeschriebenem Brief, gerichtet an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- c) durch Austritt gemäß § 15,1 der Satzung
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichterfüllung seiner finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- f) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig der erweiterte, geschäftsführende Vorstand; besteht kein erweiterter Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand gem. § 7 der Satzung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart (Schatzmeister).

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, formlos ohne Tagesordnung.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann auf Wunsch des Mitgliedes auch durch schriftliche elektronische Übermittlung, z.B. e-Mail erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- d) Wahl des Vorstandes und des erweiterten, geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der sonstigen finanziellen und materiellen Zusatzleistungen der Mitglieder,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- g) ggf. Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand, falls kein erweiterter Vorstand besteht.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter benennen.

(6) Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Jüngere Minderjährige haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen aber ohne Stimmrecht. Stimmübertragung ist unzulässig. Passive (fördernde) Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Festsetzung von finanziellen oder materiellen Zusatzleistungen bzw. Arbeitsstunden der ordentlichen Mitglieder.

(8) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Wahl durch Handzeichen beschließen.

(9) Die Abstimmung über andere Tagesordnungspunkte und Anträge erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die geheime Abstimmung beschließen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Erweiterter geschäftsführender Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen geschäftsführenden Vorstand bestellen, der aus dem Vorstand gem. § 7 der Satzung sowie weiteren Mitgliedern besteht. Die Gesamtzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes soll eine ungerade sein.

(2) Die Aufgaben und Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

#### § 10 Funktionsträger

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Funktionsträger benennen und mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben beauftragen (z.B. Jugendwart, Umweltschutzbeauftragter, Festausschuss).

(2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Funktionsträger regelt der Vorstand.

#### § 11 Mitgliedsbeiträge und Zusatzleistungen

(1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März fällig.

(2) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die mit dem Beitritt zum Verein fällig wird.

(3) Neben den Mitgliedsbeiträgen können weitere finanzielle Zusatzleistungen in Form von Umlagen zur Bestreitung von außergewöhnlichen Ausgaben, Liegeplatz- oder Winterlagergeldern, nutzungsabhängigen Zahlungen wie z.B. Strom- oder Wassergeld, Kranbenutzungsgebühren oder andere Leistungen erhoben werden.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann weiterhin zu Arbeits- oder anderen Dienstleistungen herangezogen werden. Die organisatorische und terminliche Einteilung obliegt dem erweiterten Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied bzw. Funktionsträger.

Für nicht geleistete Arbeits- oder Dienstleistungen kann eine finanzielle Ersatzzahlung festgesetzt werden.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Art, Form, Höhe und Fälligkeit der übrigen finanziellen oder materiellen Zusatzleistungen werden jeweils durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Dabei können Unterschiede nach den verschiedenen Mitgliedergruppen gemacht werden, wie z.B. ordentliche Mitglieder, Liegeplatzinhaber, Winterlagernutzer, passive Mitglieder, Jugendliche.

#### § 12 Ehrenämter

Alle Ämter sind ehrenamtlich auszuüben. Die Mitgliederversammlung kann über eine Auslagenerstattung beschließen.

### § 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kassen- und Buchführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren jeweils zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand bekleiden. Sie haben ihre Prüfungshandlungen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung auszuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 14 Jugend im Verein / Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl des Jugendwartes
  - b) Aufstellen eines Haushaltsplanes für die Jugendabteilung
  - c) Wahl eines Jugendsprechers
- (2) Die Jugendversammlung ist zeitlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen, so dass die Mitgliederversammlung die Wahl des Jugendwartes und den Haushaltsplan der Jugend bestätigen kann.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil

### § 15 Benutzung der Vereinseinrichtungen und Hafensordnung

(1) Jedes Mitglied hat entsprechend seinem Mitgliedschafts-Status und unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder dessen Beauftragten erlassenen Regeln und Gebührenordnung das Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Liege- oder Winterlagerplatz. Kann der Verein einem ordentlichen Mitglied keinen Liegeplatz zur Verfügung stellen, hat dieses Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Quartalsende.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben sowie an den Veranstaltungen und Aktivitäten.

(3) Liegeplätze im Wasser und Winterlager vergibt der Vorstand im Sinne des Abs. 1 an ordentliche Mitglieder und Gastlieger soweit die dafür festgesetzten Beiträge oder Entgelte gezahlt sind bzw. die Zahlung gesichert ist.

Die Vergabe von Dauerliegeplätzen erfolgt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Kapazitäten und kann bei Bedarf jederzeit geändert werden.

(4) Die vom Vorstand erlassene Hafensordnung in ihrer jeweiligen Fassung ist von allen Mitgliedern einzuhalten.

### § 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung benennt die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.2.2015 verabschiedet.

37619 Bodenwerder, 14.2.2015